

als dem wichtigen Anliegen der diesbezüglich notwendigen »Aufklärung« besser dienlich wäre. Das vorliegende Werk mit seinen 600 Seiten könnte leicht dreigeteilt werden: 1. Geschichte der Dominikaner von 1900 bis 1945. 2. Strategien der Natio-

nalsozialisten Kirchenverfolgung und wie die Dominikaner damit fertig wurden. 3. Prosopie eines Dominikaner-Martyrologiums. – Man überfordere den Leser nicht! Das Anliegen ist zu wichtig.

Gerhard B. Winkler, Wilhering

## Kirchenrecht

*Ohly, Christoph: Sensus fidei fidelium. Zur Einordnung des Glaubenssinnnes aller Gläubigen in die Communio-Struktur der Kirche im geschichtlichen Spiegel dogmatisch-kanonistischer Erkenntnisse und der Aussagen des II. Vaticanum (= Münchner Theologische Studien, III. Kanonistische Abteilung, 57. Band), St. Ottilien 1999, ISBN 3-8306-7024-9, Euro 34,80.*

Erstmals hat das Zweite Vatikanische Konzil mit dem »übernatürlichen Glaubenssinn des ganzen Volkes« einen für die Kirche und ihr Wesen relevanten Begriff und seine damit verbundene Realität aufgenommen und in seine Ekklesiologie eingebunden. In der Dogmatischen Konstitution über die Kirche »Lumen gentium« heißt es: »... Die Gesamtheit der Gläubigen, welche die Salbung von dem Heiligen haben (vgl. 1 Jo 2,20 und 27), kann im Glauben nicht irren. Und diese ihre besondere Eigenschaft macht sie durch den übernatürlichen Glaubenssinn des ganzen Volkes dann kund, wenn sie »von den Bischöfen bis zu den letzten gläubigen Laien« ihre allgemeine Übereinstimmung in Sachen des Glaubens und der Sitten äußert« (VatII LG Art. 12). Diese Aussage des Konzils hat weithin zu Mißverständnissen und Mißdeutungen innerhalb der Kirche geführt (vgl. »Kirchenvolksbegehren« in Österreich und Deutschland, Dialog für Österreich, Initiativen zu Diakonat und Weihe der Frau).

Von daher ist es zu begrüßen, daß Vf. in der vorliegenden Untersuchung, die im Sommersemester 1999 von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Theologie angenommen wurde, dieses Thema aufgreift und eine dogmatisch-verfassungsrechtlich verantwortliche Einordnung des Glaubenssinnnes aller Gläubigen in die Communio-Struktur der Kirche und eine damit verbundene begriffliche Erfassung anzielt, die individualisierende und unbegründet ausweitende Tendenzen nicht zuläßt (vgl. Einleitung S. 7).

Die Untersuchung gliedert sich transparent in fünf Kapitel. In den sehr umfangreichen historischen Kapiteln 1 bis 3 untersucht Vf. die wesentli-

chen dogmatischen und kanonistischen Eckdaten hinsichtlich des übernatürlichen Glaubenssinnnes und zeichnet diese kritisch nach. Näherhin sichtet er im ersten Kapitel »Ein Streiflicht: Der »Sensus fidei« im Spiegel von Heiliger Schrift, Kirchenväterlehre und scholastischer Theologie« (S. 11–32) skizzenhaft das entsprechende Material, das von einer unterschiedlich intensiven Erkenntnis und Sichtweise des übernatürlichen Glaubenssinnnes geprägt ist. Im zweiten Kapitel »Die Phase wachsender Bewußtwerdung: Der »Sensus fidei« in der dogmatischen Theologie und in der Kirchenrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts« (S. 33–121), das den Schwerpunkt bildet, kann Vf. das 19. Jahrhundert als Blütephase der dogmatischen Beschäftigung mit dem Glaubenssinn aufweisen, vor allem durch die Wiederentdeckung biblisch-patristischer, aber auch scholastischer Grundgedanken. Zugleich hat die kanonistische Wissenschaft mit der ekklesiologisch-verfassungrechtlichen Einordnung des Glaubenssinnnes einen zwar zaghaften, jedoch wesentlichen Beitrag geleistet. Kanonisten wie Ferdinand Walter und George Phillips sowie die Römische Schule kommen in den Blick; ebenso das Erste Vatikanische Konzil und der Codex Iuris Canonici von 1917. Schließlich zeichnet Vf. im dritten Kapitel »Der Durchstoß zur lehramtlichen Rezeption: Der »Sensus fidei« im 20. Jahrhundert zwischen dogmatischer Klärung und kanonistischer Korrektur« (S. 123–172) vor allem die Neuaufnahme der Beschäftigung mit dem Glaubenssinn im Zusammenhang mit der biblischen und liturgischen Bewegung sowie der Vorbereitung des Dogmas von der Aufnahme Mariens in den Himmel (1854) nach. Dabei kann er, ähnlich wie für das 19. Jahrhundert, das Zusammenwirken von Dogmatik und Kanonistik, nicht zuletzt auch in der Kontroverse zwischen Yves Congar und Klaus Mörsdorf, aufzeigen.

Auf dem Hintergrund der theologiegeschichtlichen Untersuchung wendet sich Vf. im vierten Kapitel »Das II. Vatikanische Konzil: Der Weg zur Aussage über den Glaubenssinn aller Gläubigen in Lumen Gentium 12« (S. 173–272) detailliert der Genese der lehramtlichen Aussage über den Glaubenssinn im entsprechenden Konzilstext zu und verdeutlicht seine Ausführungen anhand einer Syn-

opse zur Genese (S. 270 ff.). Im fünften Kapitel »Systematische Erwägungen zur ekklesiologisch-verfassungsrechtlichen Einbindung des »sensus fidei fidelium« in das Wesen und die Sendung der Kirche« (S. 273–346) gelingt es ihm, den »sensus fidei fidelium« in die vom Zweiten Vatikanischen Konzil wiederentdeckte *Communio*-Struktur der Kirche einzuordnen, näherhin in ihren von Winfried Aymans herausgestellten rechtlichen Dimensionen der *communio fidelium*, der *communio hierarchica* und der *communio Ecclesiarum*. Die Untersuchung endet mit einer verbalen und graphischen Umschreibung des *sensus fidei fidelium*, die dem vom Zweiten Vatikanischen Konzil vorgezeichneten ekklesiologisch-rechtlichen Rahmen entspringt und dort eingliedert ihren legitimen Ort besitzt (S. 350 f.). Ein Personenregister (S. 353–357), ein Quellenregister (S. 358–362), ein Abkürzungsverzeichnis und ein ausführliches Literaturverzeichnis runden die gründliche und Klärung vermittelnde Arbeit ab.

Wilhelm Rees, Innsbruck

Ohly, Christoph: *Kooperative Seelsorge. Eine kanonistische Studie zu den Veränderungen teilkirchlicher Seelsorgestrukturen in den Diözesen der Kölner Kirchenprovinz (= Dissertationen. Kanonistische Reihe, Bd. 17), St. Ottilien 2002, 266 S.; ISBN 3-8306-7106-7, Euro 20,00.*

Sowohl das theologische Paradigma der Kirche als *Communio* als auch der zunehmende Mangel an Priestern in vielen Teilen der Weltkirche haben dazu geführt, daß der kirchliche Gesetzgeber im *Codex Iuris Canonici* von 1983 neben der gewohnten Anvertrauung einer Pfarrei an einen Pfarrer verschiedene Möglichkeiten zur Sicherstellung der Pfarrseelsorge eröffnet, wie die Übertragung weiterer Pfarreien an einen Pfarrer (c. 526 § 1 CIC/1983), die Übertragung der Seelsorge in *solidum* an mehrere Priester (c. 517 § 1 CIC/1983), die Mitwirkung und Mithilfe von Priestern, Diakonen und Laien am priesterlichen Hirtendienst (c. 519 CIC/1983), die Beteiligung von nicht-priesterlichen Personen an der Ausübung der Hirtensorge (c. 517 § 2 CIC/1983) bis hin zur Aufwertung nicht-pfarflicher Gemeinschaften (vgl. c. 516 § 2 CIC/1983). Die rechtlich eröffneten Möglichkeiten haben in den vergangenen Jahren zu einer Vielzahl von Strukturmodellen einer kooperativen Pastoral in den einzelnen Diözesen geführt.

Die vorliegende Arbeit, die im Wintersemester 2000/2001 von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität Mün-

chen als kanonistische Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Lizentiaten des kanonischen Rechts angenommen wurde, wendet sich dieser kooperativen Seelsorge unter kirchenrechtlichem Aspekt zu, näherhin den vollzogenen Entwicklungen und deren vorläufigen Ergebnissen in den sechs Diözesen der Kölner Kirchenprovinz. Die Arbeit gliedert sich in zwei große Teile. Innerhalb des ersten Teiles »Kodikarische Möglichkeiten zur Umwandlung pfarrlicher Seelsorgestrukturen« wendet sich Vf. im ersten Kapitel zunächst den theologisch-kanonistischen Grunddaten zur Pfarrei zu (S. 6–26), um dann im zweiten Kapitel die kodikarischen Neuansätze zur Pfarrseelsorge und ihre Bewertung in der kanonistischen Literatur aufzuzeigen und zu beleuchten (S. 27–73). Dabei kommen die vom CIC/1983 eröffneten Möglichkeiten, nämlich der Pfarrverbund, die Zusammenlegung von Pfarreien, ein Pfarrer für mehrere benachbarte Pfarreien, die solidarische Priestergemeinschaft und schließlich die Beteiligung von Nichtpriestern an der *cura pastoralis* nach c. 517 § 2 CIC/1983, in den Blick. Der erste Teil der Arbeit mündet aus in wesentliche Postulate und Empfehlungen für die partikularrechtliche Anwendung der Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches. Vf. warnt dabei vor pragmatischer Kurzsichtigkeit. Er verweist auf die Klärung der Spezifika und Aufgaben der unterschiedlichen kirchlichen Dienste sowie auf das Erfordernis eines grundlegenden Bewußtseins für die pfarrliche Verantwortung hinsichtlich einer Berufungspastoral. Zugleich gibt er ekklesiologisch-kanonistische Empfehlungen zur Aufrechterhaltung und Förderung der Pfarrseelsorge unter Betonung des notwendigen Zusammenwirkens von Pfarrei und nicht-pfarflichen Gemeinschaften.

Die teilkirchenrechtlichen Regelungen in den (Erz-)Diözesen der Kölner Kirchenprovinz stehen im Mittelpunkt des umfangreichen zweiten Teiles »Die partikularrechtliche Umsetzung der kodikarischen Neuansätze in den Diözesen der Kölner Kirchenprovinz«. Aufgrund der sowohl zeitlich als auch inhaltlich prägenden Funktion der Erzdiozese Köln und der Diözese Limburg werden die genannten Diözesen in eigenen Kapiteln (3. Kapitel: Erzdiozese Köln: Kooperation in den Seelsorgebereichen, S. 77–106; 4. Kapitel: Diözese Limburg: Zusammenarbeit im pastoralen Raum, S. 107–135), die übrigen vier Diözesen, nämlich Aachen, Essen, Münster und Trier, in einem Kapitel (5. Kapitel: Die Strukturmodelle zur Pfarrseelsorge in den übrigen Diözesen, S. 136–197) behandelt. Zu Recht ist dabei die Darstellung für alle sechs Teilkirchen zunächst wesentlich von der Formulierung und der